

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 13.12.2023, um 19:00 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt Schule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann entschuldigt

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel entschuldigt

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Schrifführer

Bernd Dannreuther

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 06.12.2023.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt SR Löwel, TOP 5.1 (LF 16 FF Goldkronach – Verkaufsmodalitäten), TOP 5.2 (Lehrgangsbesuche – Entschädigung bei wegfallendem Lohnkostensatz) sowie TOP 8 (Klimapartnerschaft Falan – Anmerkungen der überörtlichen Rechnungsprüfung) von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung zu nehmen, da ihm keine Geheimhaltungsgründe ersichtlich sind.

Gleiches gelte für die Information zum Gemeinschaftshaus, Marktplatz 6.

Beschlussfassung zu TOP 5.1 nichtöffentliche Sitzung:

TOP 5.1 der nichtöffentlichen Sitzung wird in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 10 Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Damit verbleibt der TOP 5.1 zur Behandlung in der nichtöffentlichen Tagesordnung.

Beschlussfassung zu TOP 5.2 nichtöffentliche Sitzung:

TOP 5.2 der nichtöffentlichen Sitzung wird in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Damit erfolgt die Behandlung des TOP 5.2 in der öffentlichen Sitzung als neuer TOP 10.

Beschlussfassung zu TOP 8 nichtöffentliche Sitzung:

TOP 8 der nichtöffentlichen Sitzung wird in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Damit erfolgt die Behandlung des TOP 8 in der öffentlichen Sitzung als neuer TOP 11.

Der bisherige TOP 10 der öffentlichen Sitzung wird damit TOP 12.

Der Vorsitzende legt dar, dass es sich beim Gemeinschaftshaus nur um eine Information handle, die aufgrund der fehlenden Ergebnisse nichtöffentlich behandelt werde. Eine Beschlussfassung hierüber sei nicht erforderlich.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.11.2023
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.11.2023
3. Stiftungsrat "Stiftung Goldkronach" - Feststellung Ergebnis Geschäftsjahr 2022
4. Stiftungsrat Hans-Friedrich-Vetter- und Bürger-Stiftung - Festlegung Ergebnis Geschäftsjahr 2022
5. Städtebauförderung - kommunale Förderprogramme
- 5.1. Städtebauförderung - Änderung des bestehenden Förderprogramms "Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Altstadtanierung"
- 5.2. Städtebauförderung - Neuschaffung eines Förderprogramms "Förderung von Wohnraum in leerstehenden Gebäuden"
6. Investitionszuschüsse an Vereine - Generalinstandsetzung Sportplatz ASV Nemmersdorf
7. Beschaffungsplan Landkreis Bayreuth - Änderung HLF 10 FF Nemmersdorf
8. Verordnung über Ladenöffnungszeiten - Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags anlässlich eines "Regio-Fairtrade-Marktes"
9. Neue Stadtbroschüre - Information
10. Feuerwehrwesen - Lehrgangsbesuche - Entschädigung bei wegfallendem Lohnkostensatz
11. Klimapartnerschaft Falan - Anmerkung der überörtlichen Rechnungsprüfung
12. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 12.1. Alexander-von-Humboldt Grundschule - aktueller Kostenstand der Sanierung
- 12.2. KiTa Nemmersdorf - Erweiterung
- 12.3. Zweckverband für Kindertagesstätten in Oberfranken Mitte
- 12.4. Grundsteuer für das Jahr 2024
- 12.5. Heckenrückschnitt - bisherige/mögliche Verfahrensschritte
- 12.6. Sammelbestellung von Pflanzen
- 12.7. Städtebauförderung - Errichtung eines Sanitärcontainers auf dem Entlastungsparkplatz
- 12.8. ILEK
- 12.9. Breitbanderschließung
- 12.10. Sommerlounge 2024
- 12.11. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2019 bis 2021
- 12.12. Orts-App

Top 1	Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.11.2023
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Stadtratssitzung wurde dem Stadtrat über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

Beschluss:

Das Protokoll wird durch den Stadtrat ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Unter Einrechnung dieses Betrages standen per 31.12.2022 insgesamt Mittel in Höhe von 8.375,91 € für die Zweckverwirklichung zur Verfügung.

Bisher wurden die Ergebnisse der Geschäftsjahre der Rücklage für das Projekt „Errichtung Gemeinschaftshaus Goldkronach“ zugeführt.

Um jedoch die Attraktivität und Bekanntheit der Stiftung zu erhalten, wird vorgeschlagen, ab 2024 die gesamten bisher erwirtschafteten Rücklagen für die „Errichtung Gemeinschaftshaus Goldkronach“ auf die „Finanzierung von Investitionszuschüssen an ortsansässige Vereine“ umzuwidmen. Eine direkte Auszahlung aus der Projektrücklage erfolgt nicht, es werden durch die Entscheidung des Stiftungsrates die von der Stadt ausgereichten Zuschüsse refinanziert.

Der genaue Bericht lag der Beschlussvorlage bei.

Beschluss:

a) Das zur Verfügung stehende Ergebnis der Stiftung Goldkronach zum 31.12.2022 in Höhe von insgesamt 8.375,91 € wird für das Projekt „Finanzierung von Investitionszuschüssen an ortsansässige Vereine“ verwendet und der Projektrücklage zugeführt. Insoweit wird der Verwendungszweck der Rücklage ab 01.01.2024 umgewidmet. Es werden von der Stadt ausgereichte Investitionszuschüsse nach Entscheidung des Stiftungsrates refinanziert.

Zum Stand 31.12.2023 wird erneut über die Zuführung zur Projektrücklage oder auch Ausschüttung entschieden.

b) Zur besseren Werbewirksamkeit soll in Zusammenarbeit mit der Sparkasse ein neuer Werbeflyer erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Stiftungsrat Hans-Friedrich-Vetter- und Bürger-Stiftung - Festlegung Ergebnis Geschäftsjahr 2022
--

Sach- und Rechtslage:

I. Dauerhaftes Vermögen

a) Mit Schreiben vom September 2023 (Eingang 24.11.2023) informiert die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth über die Entwicklung des dauerhaften Vermögens der Hans-Friedrich-Vetter-Stiftung im Geschäftsjahr 2022. Der Jahresabschluss 2022 wurde geprüft und vom Kuratorium beschlossen. Der Stiftungstreuhanderin wurde Entlastung erteilt.

Stiftungsvermögen und Kapitalrücklagen:

Zum Jahresende betrug das nominale Stiftungsvermögen 200.000 €. Das Vermögen wurde im Geschäftsjahr nicht erhöht. Die Kapitalrücklagen zum Ende des Berichtsjahres betragen 3.970,30 €. Das anteilige Stiftungsvermögen belief sich zum 31.12.2022 auf 203.970,30 €.

Stiftungsergebnis:

Aus einem durchschnittlich investierten Kapital in Höhe von 202.201,29 € wurde ein Überschuss aus der Vermögensanlage in Höhe von 6.319,16 € erwirtschaftet. Weitere Einnahmen (Spenden, Bußgelder, Zuschüsse usw.) wurden in Höhe von 214,18 € geleistet. Die Gesamteinnahmen beliefen sich damit auf 6.563,34 €.

Verwaltungskosten sind in Höhe von 1.014,49 € entstanden, sodass sich ein Ausschüttungsbeitrag von 3.779,84 € unter Berücksichtigung einer Zuführung zur freien Rücklage (1.769,01 €) ergibt.

Der genaue Bericht über das Geschäftsjahr 2022 lag der Beschlussvorlage bei.

b) Unter Einrechnung des Mittelvortrages standen per 31.12.2022 insgesamt Mittel in Höhe von 8.249,15 € für die Zweckverwirklichung zur Verfügung (z.B. Neugestaltung Pausenhof Alexander-von-Humboldt-Grundschule).

II. Verbrauchsvermögen

Mit Schreiben vom September 2023 (Eingang 24.11.2023) informiert die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth über das Verbrauchsvermögen der Hans-Friedrich-Vetter-Stiftung im Geschäftsjahr 2022. Der Jahresabschluss 2022 wurde geprüft und vom Kuratorium beschlossen. Der Stiftungstreuhanderin wurde Entlastung erteilt.

Stiftungsvermögen und Kapitalrücklagen:

Zum Jahresende betrug das Verbrauchsvermögen der Unterstiftung 466.295,89 €.

Im Geschäftsjahr wurde das Vermögen weder erhöht noch wurden Entnahmen vorgenommen.

Stiftungsergebnis:

Aus einem durchschnittlich investierten Kapital in Höhe von 466.295,89 € wurde weder ein Überschuss erwirtschaftet, noch wurden Spenden oder sonstige Einnahmen vereinnahmt.

Sonstige Kosten fielen ebenfalls nicht an.

Aktuell stehen der Unterstiftung damit 466.295,89 € für die Zweckverwirklichung zur Verfügung.

Die abgerufenen 40.000 € fallen erst im Geschäftsjahr 2023 ins Gewicht.

Die genauen Abschlussberichte lagen der Beschlussvorlage bei.

III. Diskussion

SRin Müller informiert sich über die Zusammensetzung der Finanzierung.

Beschluss:

a) Die aus dem dauerhaften Vermögen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zweckverwirklichung der Hans-Friedrich-Vetter-Stiftung zum 31.12.2022 werden in Höhe von 8.249,15 € für das Projekt „weitere Neugestaltung des Pausenhofes der Alexander-von-Humboldt-Grundschule“ verwendet, jedoch sollen diese bis zur Umsetzung des Projektes der Projektrücklage zugeführt werden.

b) Das Verbrauchsvermögen in Höhe von derzeit 466.295,89 € steht der Zweckverwirklichung zur Verfügung. Die Verwendung wird gesondert festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Städtebauförderung - kommunale Förderprogramme

Top 5.1 Städtebauförderung - Änderung des bestehenden Förderprogramms "Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung"
--

Sach- und Rechtslage:

a) Das bisherige kommunale Förderprogramm zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung trat zum 01.08.2000 in Kraft. Eine Änderung wurde bisher nicht durchgeführt. Aufgrund notwendiger Klarstellungen und auch aufgrund der Baukostensteigerung hat die Stadtverwaltung zur Erhöhung des Fördervolumens eine Überarbeitung durchgeführt.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen wurden in Fettdruck dargestellt. Die Änderung wurde mit der Regierung von Oberfranken bereits abgestimmt.

Das geänderte kommunale Förderprogramm soll zum 01.01.2024 in Kraft treten und gilt damit für sämtliche Anträge, die nach dem 01.01.2024 gestellt werden.

Eine Änderung des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ ist nicht enthalten.

b) Mit der Änderung soll die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an der Außenhülle von Gebäuden, Entsigelung und/oder Begrünung von Vor- und Hofräumen sowie Umgestaltung von Einfriedungen, Einfahrten, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung bzw. ortsbildprägendem Charakter attraktiver gemacht werden, die zur Verbesserung des Stadtbildes führen.

Beschluss:

a) Das dem Beschlussbuch beiliegende geänderte kommunale Förderprogramm der Stadt Goldkronach zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung wird durch den Stadtrat gebilligt und tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Dieses ist für alle danach eingehenden Förderanträge einschlägig.

Gleichzeitig tritt das bisherige kommunale Förderprogramm vom 01.08.2000 außer Kraft.

Die Kopie des Förderprogrammes in der geänderten Fassung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Entsprechende Haushaltsmittel sind entsprechend § 9 der Richtlinie vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5.2 Städtebauförderung - Neuschaffung eines Förderprogramms "Förderung von Wohnraum in leerstehenden Gebäuden"

Sach- und Rechtslage:

a) Auf Basis des Leitfadens des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 2022 sowie in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken wurde dieses neue Förderprogramm erstellt.

Es sieht eine Förderung vor, wenn in leerstehenden Gebäuden Wohnraum durch umfassende Sanierung geschaffen wird. Baukosten und Baunebenkosten können bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 100.000 € als förderfähig anerkannt werden. Bei einem Fördersatz von 30 v.H. kann damit pro anerkannter Maßnahme eine Höchstförderung von 30.000 € gewährt werden. Die Regierung von Oberfranken würde dann von der Gesamtförderung einen Anteil von 60 v.H. übernehmen, soweit die Stadt bzw. der von der Stadt beauftragte Stadtplaner eine Förderwürdigkeit feststellt.

b) Auf Anregung des Städtebauplaners Herrn Stiefler wurde leider von der Regierung mitgeteilt, dass in dem genannten Leitfaden nur die Schaffung von Wohnraum in leerstehenden Gebäuden förderfähig sein kann, nicht jedoch die Schaffung von Räumen für Gewerbe, Einzelhandel usw.

Auch werden bereits derzeit genutzte Wohnräume nicht gefördert, da der Tatbestand des "Leerstandes" nicht verwirklicht wird.

Lediglich die Vermietung des neu geschaffenen Wohnraumes ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Hier sollten aber im Einzelfall zusätzliche Auflagen wie z.B. Festlegung der Miethöhe als Förderaufgabe auferlegt werden.

c) Durch dieses neue Programm, das sich vom bisherigen „Fassadenprogramm“ abgrenzt, soll ein Anreiz zum Erwerb und Sanierung von leerstehenden Gebäuden im Bereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Goldkronach“ geschaffen werden.

Eine höhere Deckelung als 100.000 € (bisher 50.000 €) ist möglich, sollte jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt (freiwillige Leistung) nicht gefährden. Dennoch wird ein (höherer) Anreiz für die Sanierung von leerstehenden Gebäuden geschaffen.

d) SRe Popp und Nitzsche bitten um Veröffentlichung des Förderprogramms über das Mitteilungsblatt sowie ggf. auch die Vorstellung in einer Info-Veranstaltung.

Beschluss:

a) Das Förderprogramm der Stadt Goldkronach zur Schaffung von Wohnraum in leerstehenden Gebäuden im Rahmen der Altstadtsanierung wird gebilligt und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beiliegende Kopie des Förderprogrammes ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Haushaltsmittel sind entsprechend dem § 9 der Richtlinie pro Haushaltsjahr vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6	Investitionszuschüsse an Vereine - Generalinstandsetzung Sportplatz ASV Nemmersdorf
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Für die Instandsetzung des Rasenspielfeldes sowie Einbau einer automatischen Beregnungsanlage mit Zisterne (Generalinstandsetzung) hat auf Antrag des ASV Nemmersdorf der Stadtrat in der Sitzung vom 06.04.2022, bei damals angenommenen Maximalkosten von 250.000 €, den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt.

Erst nach Vorlage ausführlicher Berechnungen und Finanzierungspläne sowie eines Beschlusses über die tatsächlich auszuführenden Maßnahmen sollte über die tatsächliche Höhe des freiwilligen städtischen Investitionszuschusses gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Vorsteuerabzuges entschieden werden.

b) Im April 2023 hat dann der ASV Nemmersdorf e.V. über den 1. Vors. Herrn Horst Preiß einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses zur Generalinstandsetzung des Rasenspielfeldes und Einbau einer automatischen Beregnungsanlage mittels Zisterne gestellt. Es wurde im Schreiben unter anderem darauf hingewiesen, dass nunmehr mit einer Zisternengröße von 80 m³ anstatt 40 m³ geplant wird, mit der Argumentation, dass die Kapazitätssteigerung für die Löschwasserversorgung im Umgriff des Sportheims, der Dorfgemeinschaftshalle, der Leichenhalle, dem Weiler Ziegelhütte und Forthof genutzt werden könnte.

Dem ist der Stadtrat in der Sitzung vom 24.05.2023 nicht gefolgt. Für die Gesamtkosten des Zisterneneinbaus (Brunnenbau, Ingenieurkosten, Einbau Zisterne) wurde auf 85.000 € der 10 %ige Investitionszuschuss, maximal aber 8.500 €, unter Berücksichtigung eines evtl. Vorsteuerabzuges als Teilmaßnahme gewährt.

c) Nach Vorliegen entsprechender Rechnungen über brutto 192.499,91 € sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem errichteten Brunnen (Landratsamt Bayreuth vom 05.09.2023) wurde auf den in Aussicht gestellten Zuschuss in Höhe von 8.500 € ein Abschlag in Höhe von 80 v.H. und damit 6.800 € (September 2023) geleistet. Eventuelle Vorsteuerabzüge usw. wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt, da eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters nicht vorlag.

d) Per E-Mail vom 07.11.2023 wurden nunmehr der geforderte Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme als auch die Bestätigung des Steuerberaters sowie die restlichen Rechnungen einschließlich der Aufstellung über die Eigenleistung übermittelt.

Nach Prüfung ergibt sich, dass der Beschluss zur Mitgliederversammlung zur Durchführung der Gesamtmaßnahme ebenso vorliegt wie die Bestätigung eines Vorsteuerabzuges in Höhe von 80 v.H. auf die Bruttoausgaben. In der Finanzierung wird insgesamt von folgenden Kosten ausgegangen:

Bruttokosten (Ausgaben)

vergebende Maßnahmen	218.596 €
<u>abzüglich Vorsteuer 80 %</u>	<u>27.815 €</u>
Förderfähige Kosten nach Abzug Vorsteuer	190.781 €
<u>Eigenleistungen und unentgeltliche Sachleistungen</u>	<u>16.514 €</u>
Förderfähige Gesamtkosten (BLSV, Landkreis)	207.295 €

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Vorsteuer		27.815 €
Zuschuss BLSV	55 % Sonderprogramm ca.	113.500 €
Zuschuss Landkreis Bayreuth	ca. 18. % Jugendanteil	7.500 €
Zuschuss Stadt Goldkronach (10% aus Nettokosten und Eigenleistung)		20.000 €
Eigenmittel bar		37.000 €
Spenden usw.		12.800 €

e) Nach Prüfung der Bruttokosten können die genannten 218.596,24 € als tatsächliche Ausgaben bestätigt werden, ebenso wie der Steuerabzug in Höhe von 27.815 €. Damit ergeben sich förderfähige Kosten in Höhe von 190.781 € ohne Eigenleistungen.

Die bestätigte Anzahl der Helferstunden in Höhe von 846 Stunden wird mit einem Wert von 10 €, damit 8.460 € angesetzt; die Anzahl der in Eigenleistung erbrachten Maschinenstunden mit 123,5 Stunden werden mit einem Wert von 15 € angesetzt und ergeben damit 1.852,50 €.

Daraus ergeben sich insgesamt förderfähige Kosten in Höhe von 201.093,50 €.

f) Unter Berücksichtigung des 10 %igen Investitionszuschusses würde sich damit eine Förderung in Höhe von 20.109,35 € ergeben. Da bereits eine Auszahlung in Höhe von 6.800 € geleistet wurde, würde noch ein Restbetrag von 13.309,35 € bleiben.

Beschluss:

a) Dem ASV Nemmersdorf, z.H. des 1. Vors. Herrn Horst Preiß, 95497 Goldkronach, wird auf die Generalinstandsetzung des Rasenspielfeldes mit Schaffung einer Beregnungsanlage mittels Zisterne der freiwillige Investitionszuschuss in Höhe von 10 % auf die festgestellten förderfähigen Kosten von 201.093,50 €, damit 20.109,35 € gewährt.

Die von der Verwaltung ermittelten förderfähigen Kosten werden mit Verweis auf die in der Sach- und Rechtslage dargestellte Berechnung anerkannt.

Maschinenstunden im Rahmen der Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde anerkannt.

b) Soweit für das Jahr 2023 noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Auszahlung in Höhe von 13.309,35 € für das Jahr 2023 geleistet. Ansonsten sind entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Beschaffungsplan Landkreis Bayreuth - Änderung HLF 10 FF Nemmersdorf**Sach- und Rechtslage:**

Hinsichtlich der Ersatzbeschaffung des LF 16 der FF Nemmersdorf wurde auf Nachfrage beim Kreisbrandmeister Hermann Schreck mitgeteilt, dass tatsächlich ein TSF-W keine überörtliche Bedeutung hat und eine Beschaffung vom Landkreis deshalb nicht gefördert wird.

Im bisher geltenden überörtlichen Gerätebeschaffungsplan des Landkreises Bayreuth ist für die FF Nemmersdorf ein HLF 20 vorgesehen, welches im Jahr 2015 von der Stadt schon angemeldet wurde.

Allerdings haben sich mittlerweile die Fördergrundlagen des Freistaates Bayern geändert, sodass für den Standort Nemmersdorf kein HLF 20 mehr vertretbar ist und damit auch eine Beschaffung nicht gefördert wird.

Es wurde daher die Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes auf ein HLF 10 beantragt, damit die Stadt sich die Förderung des Landkreises für das HLF 10 in Höhe von derzeit 19.000 € zu einem sichert und zum anderen eine rechtzeitige Berücksichtigung der Änderung möglich war.

Beschluss:

Der Änderung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplans des Landkreises Bayreuth, ein HLF 10 mit einer Förderpauschale von derzeit 19.000 € anstatt eines HLF 20 für die FF Nemmersdorf vorzusehen, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Verordnung über Ladenöffnungszeiten - Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags anlässlich eines "Regio-Fairtrade-Marktes"**Sach- und Rechtslage:**

a) Bereits 2020 wurde über den Gewerbe- und Tourismusverein Goldkronach e.V. der Antrag gestellt, einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag zur Abhaltung eines Fairtrade-Marktes zu schaffen.

Nach Vorprüfung durch das Landratsamt wurde von dort darauf hingewiesen, dass gewisse rechtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen, z.B. auch die Träger öffentliche Belange wie z.B. Gewerkschaften, Handwerkskammer, Kirchen und Landratsamt zu hören wären.

In der Sitzung vom 27.01.2021 hat der Stadtrat die Initiative zur Belebung der Innenstadt begrüßt. Es sollen vor weiteren Schritten der Veranstalter des Marktes mit Ansprechperson bzw. die Vereine, die sich beteiligen, abgeklärt werden.

Ebenso sollte dem Stadtrat ein Konzept vorgelegt werden. Unter Einhaltung der Vorgaben des Landratsamtes (u.a. Nachweis Besucherströme) und in Absprache mit diesem sollte ein weiterer verkaufsoffener Sonntag über die Änderung der genannten Verordnung angestrebt werden.

b) Am 25. März dieses Jahres fand im Rahmen der Schuleinweihung (nach Abschluss der Sanierung) auch der erste „Regio-Markt“ mit Fairtrade-Produkten statt. Es ist geplant, den Markt als „Regio- und Fairtrade-Markt“ jeweils am Sonntag 2 Wochen vor dem Osterwochenende abzuhalten.

Insbesondere wegen des Themas „Regional und Fairtrade“ sowie auch aufgrund der Durchführung zeigte sich, dass überregionale Besucherströme zu erwarten sind.

Verantwortlicher Ansprechpartner und Organisator soll die Steuerungsgruppe „Fairtrade Stadt“ sein. Dies würde auch dazu beitragen, dass die Auszeichnung wieder erneuert werden kann.

Ebenfalls sollte die Stadt als Organisatorin auftreten. Die praktische Arbeit (Einladung, Werbung....) werde aber von der Steuerungsgruppe in Absprache mit der Stadt übernommen.

Als Veranstaltungsort soll der Marktplatz dienen, was letztendlich zu einer Belebung der Innenstadt führen wird. Sollte sich der Zeitpunkt wetterbedingt nicht bewähren, könnte notfalls auf den Multifunktionsraum in der Schule ausgewichen werden.

Das Aufstellen von Marktbuden ist aktuell nicht geplant, da viele Anbieter eigene Stände oder Verkaufsanhänger besitzen.

c) In der Sitzung vom 24.05.2023 wurde nach der coronabedingten Pause die Angelegenheit erneut angegangen. Als Kriterium hierfür wurde ausgeführt, dass sich die Stadt zwischenzeitlich erfolgreich um den Titel „Fairtrade Stadt“ beworben hat. Die Bewerbung wurde unterstützt von folgenden örtlichen Geschäften/Vereinen/Institutionen:

Lebensmittel Gießhammer, Am Booch, Gewerbe- und Tourismusverein, Ruckn-van-Berch, Elektro Lauterbach, Alexander-von-Humboldt Grundschule, Bund Naturschutz Ortsgruppe Goldkronach und die Evangelische Kirchengemeinde Goldkronach.

Es wurde eine sogenannte **Steuerungsgruppe** eingerichtet (war auch Voraussetzung für die Auszeichnung zur Fairtrade Stadt), deren Mitglieder sind:

Sprecherin: Johanna Lauterbach

Christian König, Holger Bär, Wolfram Heyder, Sabine Göbel, Heidi Lauterbach

Es wurde beschlossen, dass die bestehende Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der alljährlich stattfindenden Märkte und Kirchweihen sowie über Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Goldkronach nach Rücksprache mit dem Landratsamt um einen zusätzlichen verkaufsoffenen Markttag mit „Fairtrade- und Regionalmarkt“ ergänzt werden soll.

d) Das Landratsamt Bayreuth wurde mit Schreiben vom 15.06.2023 sowohl in der Beifügung der Stadtratsbeschlüsse vom 27.01.2021 und 24.05.2023 sowie der Verordnung vom 02.05.2005 gebeten, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund des Personalwechsels im Sachgebiet ging die Stellungnahme erst am 01.12.2023 bei der Stadtverwaltung ein. Hierin wird ausgeführt:

Nach Prüfung des Vorschlags zur Festsetzung des zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags sind keine Probleme aufgefallen. Das festgelegte Datum sowie der zeitliche Umfang halten sich im gesetzlich festgelegten Rahmen. Allerdings ist die bestehende Verordnung in einigen Punkten zu ändern. Diese Änderungspunkte wären:

- Es ist nicht erlaubt, pauschal alle Geschäfte auf dem Gemeindegebiet am verkaufsoffenen Sonntag zu öffnen. Die Öffnungen müssen in einem örtlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung (in diesem Fall der Fairtrade-Markt) stehen. Es wurde hier von der Regierung ein Umkreis von max. 500 m um die Veranstaltung/den Markt angegeben. Dies müsse in der Verordnung aufgenommen werden.

Entscheidend ist ebenfalls, ob ein öffentliches Interesse daran besteht, diese Läden im Umkreis des Ereignisses zu öffnen, um die Zahl der Besucher zu erhöhen, die in erheblich größerer Zahl zum Ereignis strömen als sie einkaufen wollen.

Bloß wirtschaftliche Interessen der Verkaufsstelleninhaber und allgemeines Interesse am Gewerbe (Shopping-Interesse) reichen nicht aus, um die Öffnung der Geschäfte zu erlauben. Notwendig ist ein Annexcharakter, der sich durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich zu ergeben hat, außerdem eine klare Beschränkung des Umfeldes des Ereignisses.

Es wird ergänzt, dass eine Beschränkung auf einen Ortsteil der Gemeinde auch möglich wäre, wenn die auslösende Veranstaltung/Markt in diesem Ortsteil stattfindet und wenn dies schon seit Jahren der Fall ist.

- Zur Vollständigkeit wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Öffnungen an Sonn- und Feiertagen auch die Höchstgrenzen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach § 17 LadSchlG zu beachten sind. Diese Punkte sollten im Zuge der Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags in der Änderungsverordnung berücksichtigt werden.

e) In der nun erarbeiteten Änderungsverordnung wurde die Ladenöffnung anlässlich von Märkten und Kirchweihen auf den Ortsteil Goldkronach beschränkt, als auch die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen außerhalb von Märkten und Kirchweihen begrenzt, um das Verbot § 17 Abs. 2 a LadSchlG zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen. Die Einzelheiten richten sich nach den Festlegungen des § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen.

Da diese Regelung so gut wie nie in Anspruch genommen wird, sollte diese Einschränkung kein Problem darstellen.

Nach Auffassung der Stadt besteht ein öffentliches Interesse, die Waren der Läden im Umkreis des Marktes/Kirchweihbereiches mit anzubieten, da die Besucher des Ereignisses regelmäßig auch die umliegenden Geschäfte aufsuchen, um in diesem Zusammenhang auch weitere Möglichkeiten vor Ort zu nutzen. Dies steigert die Attraktivität des Ereignisses, aber auch durch die überregionalen Besucherströme die Belebung der Innenstadt und die Bekanntheit der Stadt Goldkronach.

Allerdings wurde der prognostische Besucherzahlenvergleich noch nicht erstellt.

Beschluss:

a) Die dem Beschlussbuch beiliegende Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der alljährlich stattfindenden Märkte und Kirchweihen sowie über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Goldkronach“ wird in vorliegender Form gebilligt und erlassen.

Eine Kopie der Änderungsverordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Durch die Änderung wird ein zusätzlicher Sonntag für die Durchführung des „Regio- und Fairtrade-Marktes“ am 2. Sonntag vor Ostern eingeführt.

b) Die Änderungsverordnung ist dem Landratsamt Bayreuth vor der Bekanntmachung nochmals vorzulegen. Soweit von dort Stellungnahmen von weiteren Trägern öffentlicher Belange (Kirchengemeinde, Gewerkschaft, Arbeitnehmerverbände....) gewünscht werden, sind diese einzuholen bevor die Bekanntmachung erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Neue Stadtbroschüre - Information**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende stellt die Broschüre der Stadt Helmbrechts vor, die er für sehr gut befände. Die Broschüre der Stadt Goldkronach ist ca. 10 Jahre alt und sollte nun erneuert und aktualisiert werden.

Da dies über Werbeanzeigen finanziert wird, wäre die Broschüre für die Stadt kostenneutral. Allerdings habe er den Anbieter gebeten, erst ab Mitte 2024 mit dem Sammeln von Werbeanzeigen zu beginnen, damit sich keine Überschneidung mit dem aktuell noch laufenden Mika-Projekt ergebe.

Top 10 Feuerwehrwesen - Lehrgangsbesuche - Entschädigung bei wegfallendem Lohnkostenersatz**Sach- und Rechtslage:**

a) Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.01.2005 wurde festgelegt, dass bei Besuch von Lehrgängen für Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr dem Teilnehmer bei Besuch der entsprechenden Lehrgänge im Erholungsurlaub oder in beschäftigungsfreien Phasen Entschädigung gewährt wird, da dann die Stadt von Lohnkosten freigestellt wird.

Die Entschädigung wurde bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub pro Lehrgangstag auf 50 € sowie bei Teilnahme an Lehrgängen in beschäftigungsfreien Zeiten auf 25 € pro Lehrgangstag festgelegt.

Reisekostenentschädigung bzw. Verpflegungsgeld wurden nicht gewährt, da dies über die Feuerweherschule erfolgt.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, da diese im Regelfall für den Besuch dieser Lehrgänge ab 01.01.2005 freigestellt werden.

Zusätzlich wurde geregelt, dass für den Besuch von anderen, von der Stadt für notwendig erachteten weiterführenden Lehrgängen, insbesondere Verbandsführer und Auszubildende ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 25 € pro Lehrgangstag gezahlt werden kann. Ansonsten gelten die o.a. Regelungen zu Erholungsurlaub, beschäftigungsfreien Zeiten usw.

Letztendlich wurde festgelegt, dass bei wiederholtem Besuch des gleichen Lehrgangs weder eine Lohnkostenerstattung noch eine Entschädigung gezahlt wird.

b) Mittlerweile hat es sich nun gezeigt, dass vor allem durch den Zusammenschluss der Wehren Goldkronach, Sickenreuth und Leisau und der engeren Kooperation mit den Wehren Nimmersdorf, Dressendorf und Brandholz großer Wert auf Gewinnung von Atemschutzgeräteträgern und Wartung der Atemschutzausrüstung gelegt wird.

Hierzu wird von den Feuerweherschulen ein Lehrgang „Atemschutzgerätewart“ angeboten und wurde auch bereits genutzt.

Ebenso ist es wichtig, dass der jeweilige Jugendwart den entsprechenden Lehrgang bei der Feuerweherschule besucht, um das notwendige fachliche und auch rechtliche Wissen zur Betreuung der Jugendfeuerwehren zu erhalten.

Aus diesem Grund soll auch für diese Lehrgänge bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 50 € pro Lehrgangstag gewährt werden.

Bei allen sonstigen Lehrgängen wird eine Entschädigung bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub von 25 € pro Lehrgangstag sowie in beschäftigungsfreien Zeiten eine Entschädigung in Höhe von 15 € pro Lehrgangstag als Anerkennung gewährt.

Beschluss:

a) Die Stadtverwaltung und die Kommandanten sollen darauf hinwirken, dass bei Anmeldungen bzw. Anträgen auf Lehrgangsteilnahmen für Gruppenführer, Zugführer, Leiter einer Feuerwehr, Atemschutzgerätewart und Jugendwart eine Lehrgangszeit zu wählen wäre, welche während

des Erholungsurlaubes des interessierten Feuerwehrdienstleistenden oder in eine beschäftigungsfreie Phase (saisonbedingt, Arbeitslosigkeit o.ä., Studium o.ä.) fällt.

b) Für die Inanspruchnahme im Erholungsurlaub wird dann pro Lehrgangstag für die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer, Leiter einer Feuerwehr, Atemschutzgerätewart und Jugendwart eine Entschädigung in Höhe von 50 € gewährt.

Fällt die Teilnahme in eine beschäftigungsfreie Zeit, so wird eine Entschädigung von 25 € pro Lehrgangstag als Anerkennung gewährt.

c) Für den Besuch von anderen, von der Stadt Goldkronach für notwendig erachteten weitführenden Lehrgängen (z.B. Verbandsführer, Auszubildereignung) wird ein Entschädigungsbetrag von 25 € pro Lehrgangstag gewährt, sofern diese während des Erholungsurlaubs besucht werden. Fallen diese in eine beschäftigungsfreie Zeit, wird ein Anerkennungsbetrag von 15 € gewährt.

d) Die Regelungen unter b) und c) gelten nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit eine Freistellung des Arbeitnehmers durch den Dienstherrn zum Besuch der entsprechenden Lehrgänge erfolgt.

Ebenfalls sind die Regelungen unter b) und c) nicht anzuwenden, wenn durch den Arbeitgeber Lohnkostenersatz für Besuch von Lehrgängen beantragt wird.

e) Eine Reisekostenentschädigung bzw. Verpflegungstagesgeld wird nicht gewährt.

Bei wiederholtem Besuch des gleichen Lehrgangs wird weder eine Lohnkostenerstattung noch eine Entschädigung gewährt.

f) Die Feuerwehrkommandanten der Ortswehren sind zeitnah zu informieren.

Die Feuerwehrkommandanten werden gebeten, die an Lehrgangsbesuchen interessierten Feuerwehrdienstleistenden auf den aktuellen Stand der Regelungen für den Besuch des Lehrgangs während des Erholungsurlaubes oder beschäftigungsfreier Zeit hinzuweisen.

Diese Regelungen gelten ab dem 01.10.2023.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Klimapartnerschaft Falan - Anmerkung der überörtlichen Rechnungsprüfung

Sach- und Rechtslage:

Anmerkungen der überörtlichen Rechnungsprüfung (BKPV) in TZ 16 des Prüfberichtes:

a) Nach den vorgelegten Unterlagen ging die Stadt 2014 eine „Klimapartnerschaft“ mit der kolumbianischen Stadt Falan ein, die durch die Engagement Global gGmbH, Bonn, vermittelt und gefördert wurde. Im Rahmen dieser Partnerschaft beantragte die Stadt zunächst am 27.04.2017 Zuwendungen aus dem Programm „Nakopa“ zur Verbesserung des Agrarforstsystems und zur Armutsbekämpfung und schloss dazu am 02.12.2027 einen Vertrag mit der Engagement Global gGmbH. Gegenstand des Projekts war insbesondere die Errichtung einer Baumschule mit Gewächshäusern sowie einer Fermentierungsanlage für Kakao. Nach dem fortgeschriebenen Finanzierungsplan vom 10.08.2019 war eine finanzielle Beteiligung der Stadt Goldkronach an den Gesamtkosten von rd. 192.000 € nicht vorgesehen. Das Projekt war zum Prüfungszeitpunkt auskunftsgemäß weitgehend umgesetzt. Am 14.05.2019 beantragte die Stadt erneut Fördermittel aus dem o.g. Programm für ein weiteres Projekt zur nachhaltigen Wiederaufforstung im bio-

diversen Gebiet des historischen Denkmals Ciudad Perdida. Nach dem Finanzierungsplan ergeben sich Gesamtkosten von rd. 190.000 €, an denen sich die Stadt Goldkronach mit 10 % (rd. 19.000 €) beteiligt. Im Förderantrag hat sich die Stadt zur Übernahme des Eigenanteils bereit erklärt. Nach den erteilten Auskünften wurde der Projektantrag allerdings von der Engagement Global gGmbH abgelehnt.

b) Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Klimapartnerschaft weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es u.E. nicht zulässig wäre, städtische Finanzmittel für Entwicklungsprojekte in Kolumbien einzusetzen. In Art. 57 GO sind die Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis normiert. Neben den Pflichtaufgaben (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Finanzierung von Schulen und Kindertagesstätten etc.) gehören hierzu zwar auch freiwillige Aufgaben und gemäß Art. 6 Abs. 1 GO steht den Gemeinden grundsätzlich die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu (allseitiger Wirkungskreis). Allerdings findet dies seine Beschränkung in den gesetzlichen Vorschriften sowie im erforderlichen Bezug auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 7 Abs. 1GO und Art. 57 GO). Trotz der grundsätzlichen Universalität des Wirkungskreises sind den Gemeinden damit nur Aufgaben zugewiesen, „die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (...), die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen (...)“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, Az 2 BvR 1619/83, 2BvR 1628/83, vgl. auch Schulz in PdK Bayern, Erl. 6.2.1 zu Art. 1GO).

Die Entwicklungshilfe ist gemäß Art. 32 Abs. 1 GG grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Im Rahmen von Partnerschaften, Patenschaften oder ähnlichen Verbindungen sind den Gemeinden zwar auch Maßnahmen der sog. kommunalen Entwicklungszusammenarbeit mit unmittelbarem Bezug zum örtlichen Wirkungskreis erlaubt (z.B. Beratung beim Aufbau einer Feuerwehr oder Krankenhaus, Lieferung von nicht mehr benötigtem technischen Gerät, Personalberatung und Ausbildungshilfe sowie kürzere Verwaltungshilfe). Die direkte finanzielle Förderung eines Projektes in einem Entwicklungsland gehört dagegen grundsätzlich nicht zu den gemeindlichen Aufgaben (vgl. Schulz in PdK Bayern, Erl. 1.5 zu Art. 6GO).

c) 2. Bgm. Pietsch führt aus, dass den Eigenanteil in Höhe von 10 % immer die Stadt Falan übernehmen müsse, nicht die Stadt Goldkronach. Die Stadt übernehme die Antragstellung sowie den Mittelabruf und die Weiterleitung. Ausgaben fallen so gut wie keine an. 2. Bgm. Pietsch erklärt sich bereit, eine Richtigstellung zu den Prüfungsfeststellungen zu erstellen, damit dies in die Stellungnahme der Stadt einfließen kann.

Beschluss:

Der Prüfvermerk des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes zum Einsatz städtischer Finanzmittel für Entwicklungsprojekte in der kolumbianischen Stadt Falan wird zur Kenntnis genommen.

Auf die „Richtigstellung“ durch den 2. Bgm. Pietsch wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
--

Top 12.1 Alexander-von-Humboldt Grundschule - aktueller Kostenstand der Sanierung
--

Sach- und Rechtslage:

Auf Nachfrage durch die Verwaltung teilt das beauftragte Architekturbüro die aktuelle Kostenübersicht zum Stand 20.11.2023 mit:

a) Die ursprüngliche Kostenberechnung vom 31.01.2019 für den KIP-Antrag belief sich auf 2.144.745,86 €.

b) Die Kosten wurden aufgrund der verpreisten Leistungsverzeichnisse des Kostenanschlags, d.h. der Ausschreibungsergebnisse, von 2.338.098,39 € erstellt, wobei die Baunebenkosten sowohl beim KIP-Antrag als auch beim Kostenanschlag mit 417.401,13 € berücksichtigt wurden.

c) Die derzeitige Abrechnungssumme (auf Basis der vorliegenden Schlussrechnungen, des beschlossenen Nachtrags und der Honorarrechnungen mit den Baunebenkosten) beläuft sich auf 2.825.586,25 €.

Die Steigerungen zu den Ausschreibungsergebnissen einschließlich Nachträgen entfallen vor allem für den Bereich des Bauwerkes (BA 01 + BA02) mit ca. 90.000 €, für den BA 03 mit ca. 11.000 €, bei der Technischen Ausrüstung bei den BA 1 und 2 mit ca. 80.000 €, für den 3. BA mit ca. 12.000 € an.

Bei den Außenanlagen sind Steigerungen mit ca. 14.000 € sowie für das beim KIP-S-Antrag nicht berücksichtigte Mobiliar mit ca. 32.600 € sowie bei den Baunebenkosten derzeit ca. 21.000 € festzustellen.

Nach Kenntnisstand der Stadtverwaltung fehlt noch die Schlussrechnung für die Elektroinstallation, die Brandmeldeanlage sowie die Honorarschlussrechnungen des beauftragten Objektplaners und des Technik-Planungsbüros.

Die Kosten des digitalen Klassenzimmers, welche im KIP-Antrag nicht enthalten waren, sind ebenfalls mit ca. 111.600 € berücksichtigt.

Top 12.2 KiTa Nemmersdorf - Erweiterung

Sach- und Rechtslage:

a) Der vom Stadtrat in der Sitzung vom 18.11.2023 favorisierte Entwurf C wurde mit dem Kreisjugendamt abgestimmt. Die erforderlichen kleineren Änderungen (z.B. direkter Ausgang neuer Gruppenraum, Blicksicherung des Toilettenausgangs sowie mehr Licht zum bestehenden Kindergartenraum 1 durch entsprechende Fenster und Türen) sind ohne Probleme machbar.

Das beauftragte Büro Horstmann + Partner partGmbH, Bayreuth, hat nun die neue Planung an die Fachplaner verteilt, damit diese auf dieser Basis weiterarbeiten können.

Durch den Vorsitzenden wurde Ende November die Freigabe zur Weiterplanung auf Basis der dargestellten Änderungen und des Stadtratsbeschlusses vom Oktober 2023 erteilt.

b) Durch die Planungsänderung ist von der Betriebsleitung des Kindergartens eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, um die Vorgehensweise während der Bauzeit für den Ablauf des Kindergartenbetriebes vorab zu klären.

Top 12.3 Zweckverband für Kindertagesstätten in Oberfranken Mitte

Sach- und Rechtslage:

Zur inhaltlichen Fokussierung und weitergehenden Professionalisierung der pädagogischen Arbeit in ihren Kindertagesstätten entwickeln Kirchengemeinden in den Dekanaten Bayreuth Bad Berneck und Pegnitz ihren Zweckverband kirchlichen Rechts weiter und schließen sich zu einem KiTa-Zweckverband öffentlichen Rechts zusammen.

Dieser soll die Betriebsträgerschaft von den Kirchengemeinden übernehmen und die bisher mit der Geschäftsführung beauftragten Pfarrpersonen entlasten.

Zum bisher bestehenden Zweckverband gehören 18 Kirchengemeinden mit 34 Kindertagesstätten, Krippen oder anderen Betreuungseinrichtungen, in denen ca. 2.400 Kinder betreut und 600 Mitarbeitende beschäftigt werden.

Der Zweckverband wird gesteuert und geleitet von einer Verbandsversammlung, in die die beteiligten Kirchengemeinden Mitglieder ihrer Leitungsorgane entsenden.

Die Verwaltungsaufgaben werden weiterhin durch das Kirchengemeindeamt Bayreuth wahrgenommen.

In haushalterischen Angelegenheiten werden die Kindertagesstätten auch in Zukunft durch die jeweiligen Sachgebietsleitenden im Kirchengemeindeamt betreut.

Auch die bisher geschlossenen Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune sollen nach Möglichkeit beibehalten werden.

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt wie bisher durch eine Verwaltungsumlage aus den Kindertagesstätten.

Top 12.4 Grundsteuer für das Jahr 2024

Sach- und Rechtslage:

a) Durch Stadtratsbeschluss vom 14.11.2022 wurden die Hebesätze der Grundsteuer A von 330 v.H. auf 345 v.H. sowie bei der Grundsteuer B von 350 v.H. auf 360 v.H. ab 01.01.2024 erhöht.

Es werden nun voraussichtlich noch Ende Dezember 2023 bzw. Anfang Januar 2024 neue Grundsteuerbescheide für alle steuerpflichtigen Grundstücke an die entsprechenden Eigentümer oder Erbbauberechtigten versendet, da von der Erhöhung alle Grundstücke betroffen sind. Auf Basis der bisher geltenden Messbeträge ergibt sich bei der Grundsteuer A eine Erhöhung von ca. 4,5 % sowie bei der Grundsteuer B eine Erhöhung von ca. 2,9 % zur bisherigen Grundsteuer.

b) Die für das Jahr 2025 anstehenden Änderungen sind hier nicht berücksichtigt.

Sobald die neuen Messbescheide für die einzelnen Grundstücke durch das Finanzamt Bayreuth vorliegen, kann voraussichtlich im Spätherbst 2024 eine Entscheidung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2025 getroffen werden.

Top 12.5 Heckenrückschnitt - bisherige/mögliche Verfahrensschritte

Sach- und Rechtslage:

Im Nachgang zur Frage von SR Rieß wurde im RIS der Aktenvermerk des Ordnungsamtes zur Information eingestellt.

Top 12.6 Sammelbestellung von Pflanzen

Sach- und Rechtslage:

Am 12.02.2024 findet eine Infoveranstaltung zur Waldflurbereinigung statt.

Hierbei besteht die Gelegenheit, noch Bestellwünsche für eine Sammelbestellung für Aufforstungsmaßnahmen zu äußern.

Top 12.7 Städtebauförderung - Errichtung eines Sanitärcontainers auf dem Entlastungsparkplatz

Sach- und Rechtslage:

a) Breits im April 2023 wurde für die Errichtung eines Edelstahlcontainers mit einer Außenverkleidung aus Lärchenholz sowie entsprechenden Erdarbeiten (Fundamente, Leistungen, Gräben und Baunebenkosten) ein Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken über brutto 66.000 € gestellt.

b) Da der Regierung das Gestaltungskonzept missfiel, wurde nun über den Städtebauplaner RSP, Herrn Stiefler (Büro RSP), ein neues Gestaltungskonzept erarbeitet. Dieses sieht auch auf Anraten der Regierung die bessere Einbindung in die Umgebung und zusätzlich ein Behinderten-WC vor.

Mit diesen neuen Maßgaben werden die ursprünglich genannten 66.000 € überschritten. Die durch das Bauamt neu ermittelten Kosten belaufen sich nunmehr auf ca. 100.000 €.

c) In den nächsten Tagen wird die Verwaltung einen aktualisierten Förderantrag an die Regierung von Oberfranken übermitteln. Bei vorzeitiger Maßnahmenfreigabe bzw. Vorlage des Bewilligungsbescheides werden die entsprechenden Ausschreibungsstellen informiert. Nach Freigabe durch den Stadtrat werden dann die entsprechenden Ausschreibungen durchgeführt.

d) 2. Bgm. Pietsch erinnert an das Konzept von SR Backs über einen Wohnmobilstellplatz. Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass für die Gestaltung eines Wohnmobilstellplatzes die Berücksichtigung des Stellplatzes in Oberkotzau empfohlen wurde. Er werde hier für das Frühjahr 2024 einen Termin mit Führung vereinbaren.

Top 12.8 ILEK

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass über die ILE Markgräfliches Bischofsland ein neues Konzept erstellt worden sei. Dieses liegt während der Sitzung auf und wird auch auf die Homepage eingestellt, so dass jeder darauf Zugriff habe.

Außerdem wurde das genehmigte ILE-Protokoll vom 12.07.2023 verteilt.

Top 12.9 Breitbanderschließung

Sach- und Rechtslage:

Es bestünde hier die Möglichkeit, in ein neues Förderverfahren einzusteigen, jedoch sollte erst der Abschluss der Arbeiten der laufenden Breitbanderschließung durch die Telekom abgewartet werden, um dann den tatsächlichen Erschließungsgrad feststellen zu können.

Nach wie vor bleibe auch bei einer relativ hohen Förderung von 90 v.H. ein hoher Eigenanteil und die Vorfinanzierung bei der Stadt.

Eile ist nicht geboten, da auch noch 2024 und 2024 der Einstieg in das Bundesprogramm nach jetzigem Kenntnisstand möglich sei.

Top 12.10 Sommerlounge 2024

Sach- und Rechtslage:

a) Der Vorsitzende erläutert, dass die Bewerbung für Goldkronach erfolgreich gewesen sei. Die Hauptveranstaltung findet nun am 01.08.2024 im Marktplatzbereich statt.

Dieses Event bietet nicht nur eine herausragende Gelegenheit, uns als attraktive Region mit einzigartigen Unternehmen, Institutionen, Kommunen, Vereinen und Initiativen zu präsentieren.

Es steht auch für den so wichtigen überregionalen Austausch.

Für dieses einzigartige Sommer-Event ist ein abwechslungsreiches Programm mit Bühnenshows und After-Work-Party geplant. Im Mittelpunkt der Sommerlounge Fichtelgebirge 2024 werden der berühmte Naturforscher Alexander von Humboldt und der historische Goldbergbau stehen.

In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Goldkronach plant der Förderverein Fichtelgebirge eine Messepräsentation, die auf Vielfalt setzt und mehrere Tausend Besucherinnen und Besucher aus mehreren Landkreisen anlocken wird.

Unternehmen, Institutionen, Kommunen, Vereine und Initiativen aus Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz erhalten die einzigartige Gelegenheit, sich im gesamten Stadtgebiet von Goldkronach zu präsentieren.

Die Sommerlounge Fichtelgebirge 2024 verspreche eine einzigartige Plattform für Vernetzung, Austausch und Entspannung inmitten einer malerischen Kulisse.

Es ist das erste Mal seit langer Zeit, dass eine Sommerlounge wieder im Landkreis Bayreuth stattfinden wird. Im Jahr 2016 war der Austragungsort Bischofsgrün.

b) Die Durchführung sei ein sehr großer Aufwand und eine große Herausforderung für die Stadt. Finanziell und auch organisatorisch ist der Landkreis Bayreuth mit im Boot. Unterstützend werden auch der Förderverein und der Bauhof des Landkreises mit eingreifen. Im Haushalt 2024 sollten ca. 8.000 € eingestellt werden.

Es wurde bereits eine Art Arbeitskreis mit dem Bauhofleiter, Bauamtsleiter und Ordnungsamt gebildet, um bereits jetzt die Flächen für Parkplätze und auch ausreichend Toiletten zu organisieren.

c) Auch das Marktplatzfest soll wie geplant am 20.07.2024 stattfinden.

Top 12.11 Örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2019 bis 2021

Sach- und Rechtslage:

Der Ausschuss-Vorsitzende SR Peter Nitzsche gibt bekannt, dass die Prüfung am Dienstag, 30.01.2024, stattfinden werde. Hierzu werden die Ausschuss-Mitglieder unter Angabe der Uhrzeit, der Örtlichkeit und auch evtl. der Themen noch geladen.

Top 12.12 Orts-App

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in einer der nächsten Sitzungen eine „Orts.App“ vorgestellt werde.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Niederschrift wurde durch den Stadtrat in der Sitzung vom 24.01.2024 genehmigt.